



Brüssel, den 7. Februar 2025
(OR. en)

6059/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0005(NLE)**

COLAC 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Januar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 11 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Stiftungsrat der Internationalen EU-LAK-Stiftung zum Statut der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 11 final.

Anl.: COM(2025) 11 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2025
COM(2025) 11 final

2025/0005 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Stiftungsrat der
Internationalen EU-LAK-Stiftung zum Statut der Bediensteten der Internationalen EU-
LAK-Stiftung zu vertretenden Standpunkts**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand des Vorschlags ist der Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Stiftungsrat der Internationalen EU-LAK-Stiftung im Hinblick auf die geplante Annahme des Statuts der Bediensteten der Stiftung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung

Mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung (im Folgenden „Übereinkommen“) soll die EU-LAK-Stiftung errichtet werden, ferner sollen die Ziele der Stiftung und die allgemeinen Vorschriften und Leitlinien für ihre Tätigkeit, Struktur und Arbeitsweise festgelegt werden. Das Übereinkommen ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten.

Die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

2.2. Stiftungsrat der EU-LAK-Stiftung

Der Stiftungsrat überwacht die Verwaltung der Stiftung und stellt sicher, dass die Stiftung auf ihre Ziele hinarbeitet. Er setzt sich aus Vertretern der Mitglieder der Stiftung zusammen. Der Stiftungsrat hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Den gemeinsamen Vorsitz führen die Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) über ihren turnusmäßigen Vorsitz und die Europäische Union (EU) über den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD). Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder aus jeder Region handlungsfähig. Seine Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern im Konsens gefasst.

2.3. Vorgesehener Akt des Stiftungsrats der EU-LAK-Stiftung

Am 24. Mai 2024 hat der Stiftungsrat auf seiner zehnten ordentlichen Sitzung den Wortlaut des Statuts der Bediensteten der Stiftung (im Folgenden „vorgesehener Akt“) erörtert. Das Statut war bereits zuvor von den Mitgliedern des Stiftungsrats geprüft worden, für die Fertigstellung des Statuts musste jedoch das am 11. Mai 2023 geschlossene Abkommen zwischen der Stiftung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz der Internationalen EU-LAK-Stiftung berücksichtigt werden.

Nach der Erörterung im Stiftungsrat wurde der Text im schriftlichen Verfahren zur Annahme vorgelegt.

Mit dem vorgesehenen Akt sollen die Beschäftigungsbedingungen geregelt und die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung, die durch den Geschäftsführenden Direktor rechtlich vertreten wird, festgelegt werden. Zudem werden darin auch die allgemeinen Arbeitsstandards festgelegt, die für die administrativen und arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen der EU-LAK-Stiftung und ihrem Personal gelten, um sicherzustellen, dass die Arbeit in einem transparenten und effizienten Rahmen durchgeführt wird.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es wird vorgeschlagen, die Zustimmung der EU zur Annahme des Statuts der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung zu geben. Das Statut der Bediensteten bietet den notwendigen Rechtsrahmen für das ordnungsgemäße Funktionieren der Stiftung.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung im vorliegenden Fall

Der Stiftungsrat wurde durch ein Übereinkommen, das Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung, eingesetzt.

Bei dem Akt, den der Stiftungsrat annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt hat Rechtswirkung, da er die Beschäftigungsbedingungen regelt und die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung festlegt, die durch den Geschäftsführenden Direktor rechtlich vertreten wird.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Wenn der vorgesehene Akt mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine der anderen untergeordnet ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf alle geeigneten Rechtsgrundlagen gestützt werden.

4.2.2. Anwendung im vorliegenden Fall

Die Ziele und Komponenten des vorgesehenen Aktes betreffen die Entwicklungszusammenarbeit sowie die wirtschaftliche, finanzielle und technische

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Zusammenarbeit mit Drittländern. Diese Elemente des vorgesehenen Aktes sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass das eine dem anderen untergeordnet ist.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses umfasst daher die folgenden Bestimmungen: Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 212 Absatz 1 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollten Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES

Da mit dem Akt des Stiftungsrats der Internationalen EU-LAK-Stiftung das Statut der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung angenommen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Stiftungsrat der Internationalen EU-LAK-Stiftung zum Statut der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss des Rates [ABl. L 103 vom 12.4.2019, S. 1] geschlossen und ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 11 Buchstabe d des Übereinkommens kann der Stiftungsrat das Statut der Bediensteten auf der Grundlage eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors annehmen.
- (3) Der Stiftungsrat soll im Anschluss an seine zehnte ordentliche Sitzung vom 24. Mai 2024 das Statut der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung im Wege eines schriftlichen Verfahrens annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Stiftungsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da für die Annahme des vorgesehenen Akts die Zustimmung der Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Der vorgesehene Akt wird die Beschäftigungsbedingungen regeln und die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Internationalen EU-LAK-Stiftung festlegen, die durch den Geschäftsführenden Direktor rechtlich vertreten wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im schriftlichen Verfahren des Stiftungsrates im Namen der Union zu vertreten ist, hat auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Akts des Stiftungsrates zu beruhen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin